

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die
Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.



Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen

Änderung vom

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 21. August 2002¹ über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.2.3.1

1.2.3.1 Für Fahrzeuge, für die in der Schweiz kein Inhaber einer Typengenehmigung oder kein Markenvertreter besteht, kann das Wartungsdokument beispielsweise bei den unten aufgeführten Organisationen bezogen werden. Das Wartungsdokument ist nach den vorhandenen technischen Daten auszufüllen. Sind diese nicht vorhanden, so werden für leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor die Richtwerte nach Ziffer 2.3 als Sollwerte eingetragen, für Motorwagen mit Selbstzündungsmotor werden die Sollwerte nach Ziffer 3.3 ermittelt.

Transportmotorwagen:	<i>auto-schweiz</i> Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 22
Baumaschinen und nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeitsmotorwagen:	Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM), Postfach 656, 4010 Basel
Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge:	Schweizerischer Landmaschinen- Verband (SLV), Postfach 106, 3000 Bern 6

¹ SR 741.437

Ziff. 3.3.5

3.3.5 Wurde kein Referenzwert nach der Methode der freien Beschleunigung ermittelt, so ist im Wartungsdokument ein Sollwert von $0,3 \text{ m}^{-1}$ einzutragen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard